



# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: [information@schrobenhausen.de](mailto:information@schrobenhausen.de)

---

**Nummer 1** **Donnerstag, 08.02.** **2018**

---

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
15.01.2018	Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen	1
10.01.2018	Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik; Mikrozensus 2018 im Januar gestartet	2
22.01.2018	Bekanntmachung über die Termine der Bürgerversammlungen 2018	3
07.02.2018	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen; Beschlussfassung und Inkrafttreten nach §§ 2 und 10 Abs. 1 BauGB	4

---

#### **Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Schrobenhausen, 15.01.2018

Dr. Karlheinz Stephan  
Erster Bürgermeister

Fürth, den 10. Januar 2018

## **Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik**

Mikrozensus 2018 im Januar gestartet, Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2018 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

**Bekanntmachung**

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern finden Bürgerversammlungen in den Ortsteilen der Stadt Schrobenhausen statt. Folgende Termine wurden festgelegt:

**Ortsteil Hörzhausen**

Montag, 23.04.2018, 19.30 Uhr  
im Gasthaus „Oberer Wirt“, Obermühlstraße 10

**Ortsteil Mühlried**

Mittwoch, 25.04.2018, 19.30 Uhr  
Sportpark SC Mühlried, Rinderhofer Breite 2

**Ortsteil Sandizell**

Montag, 30.04.2018, 19.30 Uhr  
Gaststätte „Schlicker“, Schloßstraße 22

**Ortsteil Edelshausen**

Mittwoch, 02.05.2018, 19.30 Uhr  
Sportheim SG Edelshausen, In der Scherau 11

**Ortsteil Steingriff**

Montag, 14.05.2018, 19.30 Uhr  
Sportgaststätte des SV Steingriff, Sportweg 6

**Stadt Schrobenhausen**

Mittwoch, 16.05.2018, 19.30 Uhr  
Pavillon der städtischen Musikschule, Regensburger Straße 11

Hierzu lade ich alle Bürger der Stadt Schrobenhausen ein. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, die in der Stadt Schrobenhausen das Recht besitzen, an den Gemeindevahlen teilzunehmen.

Gemäß Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sind bei Gemeindevahlen alle Personen wahlberechtigt, die am Wahltag Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens 2 Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Stadt Schrobenhausen, den 22.01.2018  
STADT SCHROBENHAUSEN  
gez.

Dr. Karlheinz Stephan  
Erster Bürgermeister

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen; Beschlussfassung und Inkrafttreten nach §§ 2 und 10 Abs. 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes am Schlosskeller beschlossen. Am 14.06.2016 wurde der Bebauungsplanentwurf im Bau- und Umweltausschuss gebilligt.

In seiner Sitzung am 06.02.2018 hat der Bau- und Umweltausschuss die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ gem. §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) einschließlich Begründung in der Fassung vom 08.11.2016, redaktionell ergänzt am 04.07.2017, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen (Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
  1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).
  2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44. Abs. 4 BauGB).
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 07.02.2018  
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Kalheinz Stephan  
Erster Bürgermeister